

Delegierten aus Gründen der inneren Gesetzgebung ihres Landes gegen Annahme derselben für den internationalen Verkehr Bedenken erhoben worden wären.

Die Konferenz stand daher vor der Wahl, entweder vollständig auf die Beteiligung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, sowie seiner ausgedehnten überseeischen Besitzungen an der Zusatzakte zu verzichten, oder die hier in Frage stehenden erläuternden Vorschriften in einer besonderen Urkunde, an der Großbritannien nicht teilnahm, zusammenzufassen. Sie hat das letztere vorgezogen und bezüglich dreier zweifelhafter Punkte Folgendes festgesetzt:

1) Von Seiten einiger Gerichtshöfe sind vor einiger Zeit Urteile erlassen worden, wonach der Schutz der in einem Verbandslande erschienenen Werke der Litteratur und Kunst in den anderen Verbandsländern abhängen sollte von der Erfüllung nicht nur derjenigen Bedingungen und Förmlichkeiten, welche in dem Ursprungslande, sondern auch derjenigen, welche in dem Lande, wo der Schutz in Anspruch genommen wird, für die einheimischen Werke vorgeschrieben sind. Mit Rücksicht hierauf erschien es wünschenswert, durch eine authentische Interpretation den Sinn von Artikel 2 Absatz 2 dahin ein für allemal klarzustellen, daß der durch die Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Zusatzakte vom 4. Mai 1896 den Werken der Litteratur und Kunst gewährleistete Schutz lediglich von der Erfüllung der im Ursprungslande der betreffenden Werke vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig zu machen sei.

Die Anwendbarkeit des in Vorstehendem ausgesprochenen Grundsatzes auf die photographischen und die durch ein ähnliches Verfahren hergestellten Erzeugnisse noch besonders zu konstatieren, erschien deshalb erforderlich, weil eigentlich nur die im Art. 4 der Uebereinkunft aufgeführten Kategorien als Substrate des von ihr gewährten Schutzes anzusehen sind, und es demgemäß hinsichtlich derjenigen Länder, die, wie oben ausgeführt worden ist, den Photographieen den künstlerischen Charakter absprechen oder ihnen überhaupt keinen Schutz gewähren, zweifelhaft erscheinen konnte, ob und inwieweit auch bei Photographieen nur die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten des Ursprungslandes die Voraussetzung des zu gewährenden Schutzes bilden sollte.

Bei dieser Gelegenheit kann noch darauf hingewiesen werden, daß man auf der Konferenz bezüglich der Dauer des durch die Berner Konvention und die Zusatzakte gewährten Schutzes einstimmig der Ansicht war, die Bestimmung im Artikel 2 Absatz 2, wonach der Schutz in den übrigen Verbandsländern »die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht überschreiten« könne, sei dahin zu verstehen, daß ein Anspruch auf eine längere Schutzdauer nicht bestehe, daß es jedoch einem Staate, der eine längere Schutzfrist gewähre als der Heimatsstaat des betreffenden Werkes, selbstverständlich unbenommen bleibe, diese längere Frist auch den nichteinheimischen Erzeugnissen einzuräumen.

2) Mit Rücksicht darauf, daß der Schutz, den die Berner Union gewährt, unter Umständen davon abhängig gemacht ist, daß das betreffende Werk in einem Verbandslande veröffentlicht sein muß, erschien es der großen Mehrzahl der Delegierten der in Paris vertretenen Staaten erforderlich, den Begriff der »Veröffentlichung« genau zu umgrenzen. Nach der infolge dessen durch Ziffer 2 der »Deklaration« gegebenen Definition dieses Begriffs ist »veröffentlichen« gleichbedeutend mit »herausgeben«, worunter die erste Vervielfältigung behufs Vertriebes an die Öffentlichkeit zu verstehen ist. Herausgeben ist also nicht vollkommen identisch mit »Verlegen« im gebräuchlichen Sinne, da es den Selbstverlag mitumfaßt.

Als nicht veröffentlicht gelten nach dem Wortlaut der »Deklaration« dramatische, dramatisch-musikalische und musikalische Werke, welche in einem Unionslande lediglich aufgeführt, sowie Kunstwerke, die in einem solchen nur ausgestellt worden sind. Dies hat zur Folge, daß, wie schon oben bemerkt, derartig in die Erscheinung getretene Werke verbandsfremder Autoren in der Union überhaupt keinen Schutz genießen. Die nicht veröffentlichten Werke der verbandsangehörigen Urheber werden von dieser Konsequenz nicht betroffen, da sie in Gemäßheit der Artikel 2 und 9 der Uebereinkunft geschützt werden, sie seien veröffentlicht oder nicht. Eine ausführlichere Darlegung der Gründe, welche dazu geführt haben, den Begriff der Veröffentlichung genau zu definieren, sowie der Konsequenzen, die sich aus dieser Definition im internationalen Verkehr ergeben, ist in den als besondere Anlage beigefügten »Erläuterungen der Ziffer 2 der Deklaration« enthalten.

3) Die Thatsache, daß die Verarbeitung besonders beliebter Romane in Theaterstücke und eventuell auch jugkräftiger Theaterstücke in Romanform neuerdings einen immer größeren Umfang angenommen hat, hatte den Wunsch nahe gelegt, diese Fälle ausdrücklich unter die im Artikel 10 der Berner Uebereinkunft vorgesehenen »Adaptationen« zu subsumieren. Es mußte jedoch angesichts des Widerpruchs der britischen Delegierten darauf verzichtet werden, eine bezügliche Bestimmung dem genannten Artikel

selbst einzuverleiben, beziehungsweise denselben in der Zusatzakte abzuändern.

Für Deutschland ist die neue Bestimmung lediglich eine Ergänzung der im internen Verkehr längst durchgedrungenen Anschauung, daß derartige Umänderungen, wie die hier in Rede stehenden, sehr wohl unter den Begriff der »Adaptationen« fallen können, und daß es lediglich Aufgabe des Richters ist, an der Hand der Sachverständigengutachten bei jedem Fall zu prüfen und zu entscheiden, ob eine »Adaptation« vorliegt oder ein neues, selbständiges Werk geschaffen worden ist. Die Annahme war für uns unbedenklich, da auch im Artikel 10 der Berner Uebereinkunft diese Prüfung vorgesehen ist.

Der Beitritt zur »Deklaration« ist den Verbandsstaaten, die sich an ihr nicht beteiligt haben, sowie denjenigen anderen Ländern offen gelassen, welche später der Berner Uebereinkunft oder dieser Uebereinkunft sowie der Pariser Zusatzakte beitreten werden. Bezüglich der Dauer und Gültigkeit der »Deklaration« ist bestimmt, daß sie hierin der Berner Uebereinkunft und der Pariser Zusatzakte gleichzustellen sei. Es gilt in dieser Hinsicht dasselbe, was bei Artikel 4 der Zusatzakte ausgeführt worden ist.

Die Pariser Konferenz hat außer der Zusatzakte und der Deklaration noch die in der Anlage aufgeführten 5 »voeux« beurkundet. Von dem ersten derselben, der sich auf den Schutz und die erstrebenswerte Verlängerung der Schutzdauer für photographische Erzeugnisse bezieht, ist bereits bei der Besprechung von Artikel 2 der Zusatzakte und von dem fünften, der das Wünschenswerte einer späteren Vereinheitlichung des ganzen Vertragswerkes ausspricht, in der Einleitung zu dieser Denkschrift die Rede gewesen.

Was den »voeu« Nr. 2 anlangt, so ist derselbe darauf zurückzuführen, daß ursprünglich eine der mehrerwähnten, der Pariser Konferenz als Programm vorgelegten »Propositions« der französischen Regierung und des Berner Bureaus den Vorschlag enthielt, die musikalischen Werke den dramatischen und den dramatisch-musikalischen insoweit gleichzustellen, daß die Gewährung des Schutzes gegen unbefugte Aufführung veröffentlichter musikalischer Werke nicht mehr, wie bisher, von dem seitens des Urhebers zu machenden ausdrücklichen Vorbehalt abhängig sein sollte. Deutscherseits konnte dieser Proposition nicht beigegeben werden, da man durch die vor Besichtigung der Pariser Konferenz veranstaltete Enquête in der bereits bei den diesseitigen Vorkonferenzen gewonnenen Ueberzeugung bestärkt worden ist, daß die Zeit zu einer internationalen Regelung dieser, in das deutsche Musikleben tief eingreifenden Frage noch nicht gekommen sei, daß es vielmehr wünschenswert sein werde, in erster Linie die notwendigen, für die verschiedenen Länder schwer einheitlich zu gestaltenden Ausnahmen von dem Schutz gegen Aufführungen vorbehaltlos veröffentlichter musikalischer Kompositionen, insbesondere im Interesse der verschiedenen Arten volkstümlichen Musiktreibens in Vereinen zc. beziehungsweise auf den Gebieten der Schule, der Kirchen- und Militärmusik in den einzelnen Ländern im Wege der inneren Gesetzgebung festzusetzen, sowie die Bildung eines Syndikats, wie es beispielsweise in Frankreich für die Einziehung der Lantienen aus der öffentlichen Aufführung von Musikwerken besteht, auch für Deutschland anzustreben. Andererseits waren aber auch vom deutschen Standpunkt aus keine Bedenken dagegen zu erheben, daß die einmal gegebene Anregung zum Gegenstande eine »voeu« gemacht werde.

Der dritte, von der Konferenz proklamierte »voeu« beschäftigt sich mit der Revision der Sonderverträge, die über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst zwischen den einzelnen Verbandsstaaten abgeschlossen worden sind. Es erschien aus praktischen Gründen wünschenswert, nachdem der Article additionnel der Berner Uebereinkunft diese Verträge hatte bestehen lassen, darüber klar zu werden, inwieweit die in ihnen enthaltenen Abmachungen neben den Bestimmungen der Berner Uebereinkunft noch Anspruch auf Gültigkeit erheben können.

Der im »voeu« Nr. 4 gegebenen Anregung, es möchten in die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsstaaten Bestimmungen aufgenommen werden, wonach die Usurpation des Namens oder der Signatur der Urheber bei Werken der Litteratur und Kunst unter Strafe gestellt werden, konnte deutscherseits um so unbedenklicher zugestimmt werden, als auch im deutschen inneren Verkehr sich bereits ein Bedürfnis nach einer derartigen Strafvorschrift herausgestellt hat. Die Bestimmung im § 6 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 4), welche lediglich die Anbringung des Namens oder Monogramms des Urhebers eines Werkes der bildenden Künste auf einer Einzelkopie dieses Werkes verbietet, gewährt in fraglicher Hinsicht keinen hinreichenden Schutz.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß der durch Vermittelung des Präsidenten der Pariser Konferenz, Herrn von Freycinet, in der dritten Sitzung derselben mitgeteilte Vorschlag, als Ort der nächsten Revisionskonferenz Berlin in Aussicht zu nehmen, einstimmige Annahme gefunden hat.